

Zum Achten.

Dem / würde jemandes die Brete aus dem gerinne oberm
 Fachbaum vorgehen lassen / vnd damit denselbigen erhöhen /
 der soll zum Ersten / do er dessen durch die geschwornen / oder
 sonstem oberfunden / der Obrigkeit / dorunter die Mühle gelegen / Ein
 hundert gülden / vnnachlessiger Peen vnd straffe verfallen sein.

Do er aber zum andern mahl auff solcher that vnd falschen
 begriffen / Soll er alsdenn zwey hundert gülden straff vnnachlessig
 erlegen / vnd vff dem Handwerge weiter nicht gelidten werden.

Zum Neundten.

Werlicher Müller das Wehr höher halten würde / denn der
 Mahlpfahl außweiset / vnd nach dem es new belegt / mit san-
 de befuhrt / vnd einmahl das Wasser darüber gangen ist /
 derselbige soll omb soviel Zolle es höher von den geschwornen in be-
 sichtigung befunden / so viel Newe schock zur Straffe verfallen sein.
 Desgleichen soll es mit den erhöhten Schutzbrettern auch gehal-
 ten werden.

Zum

£